SATZUNG PRO HEMSBACH e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen PRO HEMSBACH.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Hemsbach/Bergstraße.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim mit der Nummer VR 918 eingetragen. Er führt den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2 Zweck

Zweck von PRO HEMSBACH ist es eine alternative und nachhaltige Politik zur positiven Weiterentwicklung der Stadt Hemsbach zum Wohle aller Bürger mit zu gestalten. Dieses geschieht auf Basis und im Rahmen der demokratischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dieses ist und wird im Wahlprogramm von PRO HEMSBACH dokumentiert.

Ein weiterer Zweck ist die Förderung der politischen Bildung und Willensbildung, und damit des politischen Bewusstseins der Bürger, sowie die Organisation damit verbundener Aktivitäten und Veranstaltungen.

Die positive Zusammenarbeit mit allen relevanten gesellschaftlichen Personen, Gruppen, Vereinen, Organisationen, Behörden und der Stadtverwaltung ist aktiv zu betreiben.

- 2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch direkte oder indirekte Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 2.4 Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der/die Antragsteller/in hat zu erklären, ob die Aufnahme als "aktives" oder "förderndes" Mitglied erfolgen soll.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird mit dem schriftlichen Bescheid des Vorstandes wirksam.

Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3.2 Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, und diese muss dem Vorstand bis zum 30.
 September des gleichen Jahres zugegangen sein. Entscheidend ist der Tag des Eingangs beim Vorsitzenden,
- durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung,
- durch Tod des Mitglieds.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Alle aktiven Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht bei der Hauptversammlung. Sie besitzen ein aktives und passives Wahlrecht.
- 4.2 Die aktiven und fördernden Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.3 Alle Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben des Vereins im Sinne des § 2 zu erfüllen und nach Kräften zu fördern.
- 4.3 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Organe des Vereins:

- 5.1 die Hauptversammlung
- 5.2 die Mitgliederversammlung
- 5.3 der Vorstand

§ 6 Hauptversammlung

- 6.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 6.2 Die Hauptversammlung ist einmal im Jahr innerhalb der ersten 6 Monate jeden Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Alle aktiven Mitglieder des Vereins sind mit Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch E-Mail mindestens sechs Wochen vorher einzuladen.
- 6.3 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Hauptversammlung werden beurkundet durch mindestens zwei Vorstandsmitgliederund den Protokollanten beurkundet.
- Anträge für die Tagesordnung der Hauptversammlung können von jedem aktiven Mitglied gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein. Eine ev. Änderung/Erweiterung der Tagesordnung ist spätestens 2 Wochen vor der Versammlung allen aktiven Mitgliedern zu übersenden. Am Tage der Versammlung gestellte Anträge werden nur dann behandelt, wenn dieses die Versammlung mit einfacher Mehrheit so beschließt.
 - Anträge auf Satzungsänderungen können nur dann auf der Versammlung behandelt werden, wenn diese mit dem Versand der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind.
- 6.5 Die Hauptversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht, sowie den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt die zu wählenden Vorstandsmitglieder und behandelt im Übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung. Die Hauptversammlung beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Aktivitäts- und Finanzplan für das neue Kalenderjahr.
- 6.6 Die Hauptversammlung bestellt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu über prüfen sowie einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Über das Ergebnis ist die Hauptversammlung zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

- 6.7 Die Hauptversammlung beschließt eine "Struktur und Geschäftsordnung", die die vereinsinterne Zusammenarbeit, sowie die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche, auch des Vorstandes, regelt.
- 6.8 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- 6.9 Satzungsgemäß einberufene Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Hauptversammlungen sind nicht öffentlich.
- 6.10 Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung durch 10 % der Mitglieder verlangt wird. Der Vorstand beruft die Versammlung unverzüglich ein.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird aus den aktiven und fördernden Mitgliedern gebildet.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist einmal pro Quartal durch den Vorstand einzuberufen. Alle aktiven und fördernden Mitglieder des Vereins sind unter Mitteilung der Tagesordnung, die der Vorstand erstellt, mindestens eine Woche vorher schriftlich oder durch e-Mail einzuladen.
 - Themen zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern vor der Versammlung an den Vorstand gerichtet werden.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt die politischen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins.
- 7.4 Jene Anträge für den Gemeinderat, welche sich aus der Vereinsarbeit ergeben, werden in der Mitgliederversammlung vorbereitet, mit einfacher Mehrheit beschlossen und an die Fraktion zur weiteren Veranlassung übergeben.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.6 Zur Aufstellung der Kandidatenliste zur Kommunalwahl wird eine konstituierende Sitzung einberufen. Teilnahmeberechtigt sind hier die aktiven und fördernden Mitglieder sowie die auf Vorschlag der Fraktion und mit dem Vorstand abgestimmten Kandidaten der Wahlliste. Gäste können zugelassen werden.

- 7.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und den aktiven Mitgliedern und der Fraktion schriftlich oder durch e-mail zugesandt. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.
- 7.8 Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes können sie öffentlich gemacht werden.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Pressesprecher/in
 - e. dem/der Schriftführer/in
 - f. weiter gehören dem Vorstand Kraft Amtes der/die Fraktionsvorsitzende und dessen Stellvertreter/in an.
- 8.2 Die Wahlzeit für die Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.3 Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind gemäß § 26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
- 8.4 Der Vorstand kann keine Geschäfte eingehen, für die die Mitglieder persönlich haftbar gemacht werden können.
- 8.5 Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder Stellvertreter/in mündlich oder schriftlich nach Bedarf einberufen.
- 8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 8.7 Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Haupt- oder Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 8.8 Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift angefertigt, und die Mitgliederversammlung und die Fraktion ist hierüber zu informieren.

- 8.9 Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich sind, vorzunehmen.
 - Die Hauptversammlung ist hierüber zu informieren.
- 8.10 Die/der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlung. Bei seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.
- 8.11 Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 Rechnungslegung

- 9.1 Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind durch den/die Schatzmeister/in ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen sämtlich durch Belege nachweisbar sein.
- 9.2 Über alle Ausgaben entscheidet der Vorstand.
- 9.3 Der Schatzmeister ist verpflichtet, zur Hauptversammlung einen Kassenbericht, nach Prüfung durch die Prüfer/in, über das vergangene Geschäftsjahr anzufertigen und bei der Hauptversammlung zu verlesen. Der Prüfungsbericht ist durch die Prüfer auf der Hauptversammlung vorzulegen und zu verlesen.

Die Hauptversammlung hat den/die Schatzmeister/in mit einfacher Mehrheit zu entlasten.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

- 10.1 Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 10.2 Die gleiche Regelung gilt auch für die Auflösung des Vereins, die nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung erfolgen kann.
- 10.3 Im Falle der Auflösung des Vereins werden die gegebenenfalls nach Abwicklung noch vorhandenen Sach- und Finanzmittel der Stadt Hemsbach zur gemeinnützigen Jugendförderung zur Verfügung gestellt.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Weinheim.

gez. Birgit Dick	gez. Claus Heineck
(Vorsitzende)	(stv. Vorsitzender)
Die Satzung wurde am17.03. Weinheim vorgelegt.	2009 gesamthaftig beschlossen und dem Amtsgericht
Zum 01.01.2014 erfolgte die	Änderung der Beitrittserklärung wegen SEPA.
Änderungen im § 6.2 wegen wurde am 10.07.2019 einstim	Einladungsfristen und 6.4 Änderungsinformationspflichtimig beschlossen.



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verein PRO HEMSBACH	
ab	
als aktives Mitglied () als weiteres Familienmitglied () zu Mitglied	en)
förderndes Mitglied ()	
Name : Vorname:	
Straße:	
PLZ: Wohnort:	
Tel.:	
e-Mail:	
Ort, Datum:Antragsteller:	
Die Satzung von PRO HEMSBACH ist mir bekannt und wird von mir akzeptiert. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten aus verwaltungstechnisch Gründen für Vereinszwecke z.B. zur Erstellung von Mitgliederlisten und Anschreil elektronisch erfasst werden.	
Der Jahresbeitrag beträgt: 60.00 €/Jahr (Erstmitglied) 30.00 €/Jahr (je weiteres Familienmitglied) 15.00 €/Jahr (Schüler, Studenten, Wehrpflichtig	ge)
Förderbetrag €/Jahr (min. 60.00 €/Jahr)	
Ich nehme am SEPA Lastschriftverfahren teil. Der Einzug wird jährlich im Februar. erfolgen.	
Ich überweise den Betrag zum Jahresbeginn.	
unsere Bankverbindung: VOBA Weinheim IBAN DE44 6709 2300 0030 8713 16	
Datum, Unterschrift .	